

Sitzung vom 11. Januar 2023

**41. Postulat (Bessere Unterstützung für Schwangere in Notlagen  
im Kanton Zürich)**

Die Kantonsräte Erich Vontobel, Bubikon, Hans Egli, Steinmaur, und Thomas Lamprecht, Bassersdorf, haben am 31. Oktober 2022 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten - speziell in Bezug auf seelische Unterstützung und finanzielle Sicherheit - erstens aufzuzeigen, wie Schwangere in Notlagen im Kanton Zürich eine bessere Unterstützung erfahren können und zweitens anschliessend das Aufgezeigte umzusetzen.

Er wird ebenfalls gebeten, zu definieren, unter welchen Umständen eine Abtreibung notwendig ist, um die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abzuwenden.

Schliesslich wird der Regierungsrat gebeten, sicherzustellen, dass diese Kriterien durch die zuständigen Ärzte und Beratungsstellen beachtet und angewendet werden.

Ziel muss sein, dass sich Schwangere in Notlagen leichter gegen einen Abbruch der Schwangerschaft entscheiden können.

*Begründung:*

Seit 2002 sind Schwangerschaftsabbrüche bis zur 12. SSW p.m. straflos, wenn die Schwangere «geltend macht, sie befinde sich in einer Notlage» (siehe Art. 119 Abs. 2 StGB <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html#a119>).

Ebenfalls ist ein Schwangerschaftsabbruch straflos, wenn er nach ärztlichem Urteil notwendig ist, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann (Art. 119 Abs. 1 StGB). Diese Beurteilung wird dem betreuenden Arzt überlassen.

Da es im Kanton Zürich im Jahre 2021 2'791 Schwangerschaftsabbrüche gab und ca. 95% der Schwangerschaftsabbrüche in den ersten 12 Wochen stattfanden und somit meistens unter Art. 119 Abs. 2 StGB fallen (siehe Bundesamt für Statistik <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheitszustand/reproduktive/schwangerschaftsabbrueche.html>, und darin Tabellen nach Kantonen), ist somit davon auszugehen, dass mehr als 2000 Frauen 2021 im Kanton Zürich angegeben haben, sich in einer Notlage zu befinden aus der heraus sie sich zu einem Abbruch entschlossen haben.

Die Motive für einen Schwangerschaftsabbruch können auch in Zusammenhang mit Problemen stehen, bezüglich denen der Kanton Zürich politische Gestaltungsmöglichkeiten hat. So gibt beispielsweise eine Studie aus Deutschland an ([https://www.forschung.sexualaufklaerung.de/fileadmin/fileadmin-forschung/pdf/Frauenleben3\\_Langfassung\\_Onlineversion.compressed.pdf](https://www.forschung.sexualaufklaerung.de/fileadmin/fileadmin-forschung/pdf/Frauenleben3_Langfassung_Onlineversion.compressed.pdf), Seite 150), dass bei 34% der Abbrüche Hauptgrund Schwierigkeiten in der Partnerschaft ist und bei 20,3% berufliche oder finanzielle Unsicherheit. Es ist grundsätzlich denkbar, dass ähnliche Motive im Kanton Zürich von ähnlicher Bedeutung sind.

Da der Kanton Zürich gemäss Art. 41 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, insbesondere lit. a. davon, auf die soziale Sicherheit zu achten hat, hat der Kanton Zürich insoweit die Notlagen von Schwangeren auch durch Probleme mit Bezug auf berufliche oder finanzielle Unsicherheit, die Pflicht, diese Probleme soweit möglich innerhalb seiner Zuständigkeit zu reduzieren.

In Bezug auf den dritten Teil des Postulats wird einem Arzt - der nach hippokratischem Eid verpflichtet ist, jegliches Leben zu bewahren - die Bürde auferlegt, zu beurteilen, wann ein Schwangerschaftsabbruch straflos ist, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann (Art. 119 Abs. 1 StGB). Der Regierungsrat soll seine Möglichkeiten ausschöpfen, diese «schwere körperliche oder seelische Notlage» dahingehend zu definieren, dass die betreuenden Ärzte diese Aufgabe erfüllen können.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Erich Vontobel, Bubikon, Hans Egli, Steinmaur, und Thomas Lamprecht, Bassersdorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Rate der Schwangerschaftsabbrüche in der Schweiz ist im internationalen Vergleich niedrig und lag 2021 bei 6,7 pro 1000 Frauen (vgl. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitszustand/reproduktive/schwangerschaftsabbrueche.html>). Der Abbruch einer Schwangerschaft ist im Rahmen von Art. 119 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) straflos. In den ersten zwölf Schwangerschaftswochen genügt gemäss Art. 119 Abs. 2 StGB – der sogenannten Fristenregelung – ein schriftliches Verlangen der schwangeren Frau mit der Geltendmachung einer Notlage. Die Initiative muss also von der Schwangeren selber ausgehen. Die Notlage muss nicht an objektiven Kriterien gemessen werden und es genügt, dass die Schwangere die Si-

tuation als Notlage empfindet. Vorausgesetzt wird allerdings, dass der Eingriff durch eine Ärztin oder einen Arzt vorgenommen wird, die oder der zur Berufsausübung zugelassen ist.

Die durchführende Ärztin oder der durchführende Arzt muss – unter Strafandrohung im Unterlassungsfall – vor dem Eingriff persönlich ein eingehendes Beratungsgespräch mit der schwangeren Frau führen. Die gesetzlichen Grundlagen für die Schwangerschaftsberatung finden sich im Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SR 857.5) und in der gestützt darauf erlassenen Ausführungsverordnung (Verordnung über die Schwangerschaftsberatungsstellen, SR 857.51). Gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes über die Schwangerschaftsberatungsstellen haben die unmittelbar Beteiligten Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Hilfe. Sie werden über die privaten und öffentlichen Hilfen, auf die sie bei Fortsetzung der Schwangerschaft zählen können, über die medizinische Bedeutung des Schwangerschaftsabbruchs und über die Schwangerschaftsverhütung orientiert.

Auf Stufe Kanton werden diese Regelungen in der Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Schwangerschaftsberatungsstellen (LS 857.5) weiter ausgeführt. Gemäss § 2 der Verordnung werden die Schwangerschaftsberatungsstellen Spitälern mit einer gynäkologischen Abteilung angegliedert. Den Schwangerschaftsberatungsstellen obliegen gemäss § 3 insbesondere die medizinische Beratung der Schwangeren, die Vermittlung medizinischer Betreuung, eine erste wirtschaftliche Hilfe in unmittelbaren Notlagen und die Überweisung an geeignete Sozialdienste für weitere Hilfeleistungen. Im Kanton Zürich gibt es derzeit zehn anerkannte Schwangerschaftsberatungsstellen. Am Beratungsgespräch selber muss gegen Unterschrift ein Leitfaden ausgehändigt werden. Dieser Leitfaden enthält Adressen und Telefonnummern der offiziellen, kostenlos zur Verfügung stehenden Schwangerschaftsberatungsstellen im Kanton Zürich, der Beratungsstellen für Fragen der Adoption, der Stellen der Mütterberatung sowie der Anlaufstellen für die Gesundheitsberatung von fremdsprachigen Frauen (vgl. [zh.ch/de/gesundheit/gesund-bleiben/schwangerschaft-abbruch-adoption.html](http://zh.ch/de/gesundheit/gesund-bleiben/schwangerschaft-abbruch-adoption.html)). Ausserdem gibt es das Online-Adressverzeichnis «Soziale Hilfe von A-Z» der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, das rund 3000 Einträge öffentlicher, privater und kirchlicher Organisationen im Kanton Zürich enthält. Schwangere Frauen, die jünger als 16 Jahre alt sind, müssen sich zusätzlich zu einem ausführlichen Beratungsgespräch bei ihrer Ärztin bzw. bei ihrem Arzt obligatorisch an eine für Jugendliche spezialisierte Beratungsstelle wenden. Diese Adressen sind im Leitfaden ebenfalls aufgeführt.

Eine unerwünschte Schwangerschaft ist eine psychische Belastung für die betroffene Frau bzw. das betroffene Paar. Es besteht jedoch keine einheitliche Lehrmeinung darüber, ob ein Schwangerschaftsabbruch für die Frau zwangsläufig zu posttraumatischen Folgen führt. Gemäss der Frauenklinik des Universitätsspitals Zürich gibt es auch wissenschaftliche Nachweise für posttraumatische Folgen bei Frauen, denen ein Schwangerschaftsabbruch verweigert wurde. Dies ergibt sich aus dem Zwang, die Schwangerschaft austragen zu müssen. Durch das ärztliche Beratungsgespräch vor dem Schwangerschaftsabbruch wird die betroffene Frau darin unterstützt, eine für sie und ihre gegenwärtige Lebenssituation stimmige Entscheidung zu finden, hinter der sie auch später noch stehen kann. Zudem soll jenen Frauen professionelle Hilfe angeboten werden, die wegen psychischer Vorbelastungen besonders empfindlich auf ausserordentliche Situationen reagieren könnten.

Nach Ablauf von zwölf Wochen ist ein Schwangerschaftsabbruch nur nach Vorliegen einer medizinischen oder sozialmedizinischen Indikation straflos. Im Gegensatz zur Fristenregelung erfolgt die Indikation nach ärztlichem Urteil. Je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist, desto grösser muss die Gefahr für die schwangere Frau sein. Die medizinische Indikation setzt voraus, dass der Abbruch nach ärztlichem Urteil geeignet und notwendig ist, um eine drohende, schwerwiegende körperliche Schädigung der schwangeren Frau abzuwenden. In der Praxis haben sich Untergruppen gebildet, die zwar nicht ausdrücklich im Gesetz stehen, aber dennoch anerkannt sind. Im Vordergrund stehen die «psychiatrische» Indikation bei der Mutter, die «kriminologische» Indikation, wenn die Schwangerschaft das Resultat eines Sexualdeliktes ist, und die «embryopathische» Indikation. Letztere liegt in der Regel vor, wenn zu erwarten ist, dass die körperliche oder geistige Konstitution des Ungeborenen nicht mit dem Leben vereinbar ist oder zu einer derart gravierenden Beeinträchtigung nach der Geburt führen wird, dass die Betreuung des Kindes eine unzumutbare Überforderung der Mutter und gegebenenfalls ihrer Familie bedeuten würde. Hier gilt es stets, den Einzelfall zu beurteilen. Eine sozialmedizinische Indikation wird bejaht, wenn die Frau ohne Abbruch in eine seelische Notlage, d. h. in einen dauerhaften psychischen Ausnahmezustand, geraten könnte. Wann eine seelische Notlage vorliegt, lässt sich nicht allgemein beantworten und muss in jedem Fall individuell ermittelt werden. Es sind neben der Persönlichkeitsstruktur auch die gegenwärtigen und zukünftigen Lebensumstände der schwangeren Frau zu berücksichtigen. Die bewusst offenen Formulierungen wollen der Vielgestaltigkeit der möglichen Lebenssituation Rechnung tragen. Hilfestellung bietet hierzu die Stellungnahme Nr. 30/2018 der Nationalen Ethikkommission zur Praxis des Abbruchs im späteren

Verlauf der Schwangerschaft – Ethische Erwägungen und Empfehlungen (vgl. [https://www.nek-cne.admin.ch/inhalte/Themen/Stellungnahmen/NEK\\_Stellungnahme\\_Abbruch\\_im\\_spaeteren\\_Verlauf\\_der\\_Schwangerschaft\\_D.pdf](https://www.nek-cne.admin.ch/inhalte/Themen/Stellungnahmen/NEK_Stellungnahme_Abbruch_im_spaeteren_Verlauf_der_Schwangerschaft_D.pdf)). Die Spitäler im Kanton Zürich können ihre Patientinnen für einen Abbruch nach der zwölften Woche an das USZ überweisen, wo die Möglichkeit besteht, interdisziplinär weitere Berufsgruppen in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist eine weitere Definition der Umstände durch den Kanton nicht möglich und auch nicht sinnvoll.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sämtliche bundesrechtlichen Vorgaben im Kanton Zürich umgesetzt werden. Um ungewollten Schwangerschaften vorzubeugen und im Falle einer solchen eine eigenständige Entscheidung der betroffenen Frau zu ermöglichen oder Alternativen zu einer Abtreibung aufzuzeigen, gibt es im Kanton Zürich ein vielfältiges Unterstützungsangebot. So ist etwa eine vertrauliche Geburt möglich (vgl. Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 73/2022 betreffend Schutz für Mutter und Kind in schweren Situationen dank gesetzlich verankerter vertraulicher Geburt). Zudem ist der Schwangerschaftsabbruch an den Mittel- und Berufsfachschulen Gegenstand des Sexualkundeunterrichts und es bestehen seitens verschiedener Fachstellen Beratungsangebote für Jugendliche in allen Fragen der Sexualität. Der Regierungsrat hat sich in der Vergangenheit bereits ausführlich dazu geäußert (vgl. Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 259/2016 betreffend Langfristige Ziele der Regierung).

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 418/2022 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**